

Informationen für Arbeitgeber

## **Berufliche Integration von Flüchtlingen**

Arbeit, Ausbildung und Beruf sind für die meisten von uns weit mehr als bloßes „Geld verdienen“. Erst recht gilt das für Flüchtlinge in einem neuen Umfeld, einer fremden Kultur. Berufliche Integration gilt als einer der wichtigsten Bausteine für die Integration in eine Gesellschaft.

Für unseren regionalen Arbeitsmarkt mit Vollbeschäftigung und die Unternehmen sind Flüchtlinge Herausforderung und Chance zugleich. Damit Offenheit und Neugier aber nicht enttäuscht werden, gilt es, die Regelungen für die Beschäftigung von Flüchtlingen zu kennen. Die wichtigsten Punkte werden hier kurz zusammengefasst. Ansprechpartner und Hinweise auf weiterführende Informationen gibt es, da die Materie teils sehr komplex ist und die Möglichkeiten oft vom konkreten Einzelfall abhängen.

### **1. Gibt es überhaupt eine Nachfrage nach Stellen speziell für Flüchtlinge?**

Ja, definitiv! Laut Tölzer Arbeitsagentur kamen im Frühjahr 2016 auf jede gemeldete Stelle (explizit für Flüchtlinge geeignet) rund 25 arbeitssuchende Flüchtlinge. Daher gilt die Devise: **Möglichst jede geeignete Stelle bei der Agentur melden.**

### **2. Wer darf arbeiten?**

**Da die Regelungen komplex sind, wird hierzu dringend auf den Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit (s.u.) verwiesen.** Trotzdem ein knapper Überblick: Während anerkannte Flüchtlinge in der Regel keinen Einschränkungen unterliegen, hängen die Möglichkeiten bei Asylsuchenden (laufendes Verfahren) und Personen mit so genannter Duldung von verschiedenen Voraussetzungen ab. Sie dürfen in den ersten drei Monaten nicht arbeiten. Danach entscheiden Ausländerbehörde und Arbeitsagentur nach bestimmten Kriterien (z.B. so genannte „Vorrangprüfung“) – in der überwiegenden Mehrheit der Fälle übrigens positiv. Nach 48 Monaten gilt meist eine uneingeschränkte Arbeitserlaubnis. Für bestimmte Personengruppen gelten abweichende Regeln (z.B. Hochschulabsolventen/Fachkräfte in Mangelberufen).

### **3. „Vorrang-Regelung“ – Warum soll ich eine offene Stelle melden?**

Bleibt eine als offen gemeldete Stelle unbesetzt, dann erleichtert dies das Genehmigungsverfahren für deren Besetzung. Denn die Behörden müssen in bestimmten Situationen nachweisen, dass für eine Stelle, kein „bevorrechtigter Arbeitnehmer“ (z.B. Deutsche, EU Bürger ...) zur Verfügung steht. Das gelingt leichter, wenn eine Stelle offensichtlich nicht besetzt werden konnte.

### **4. Gibt es finanzielle Unterstützung für die Beschäftigung von Flüchtlingen?**

Ja. Aber auch hier muss immer im Einzelfall geprüft und entschieden werden. Der Arbeitgeberservice der Arbeitsagentur unterstützt und berät die Firmen.

## 5. Darf ich „auf eigene Faust“ einen Flüchtling einstellen oder zur Probe arbeiten lassen?

Davon wird dringend abgeraten, da die Materie viel komplexer ist als bei der Beschäftigung von Deutschen und EU-Bürgern. Zum Teil ist die Zustimmung der Behörden sogar zwingend nötig.

## 6. Welche Möglichkeiten gibt es für Praktika und Probearbeit von Flüchtlingen?

In der Regel ist es sinnvoll, dafür bereits existierende Programme und Maßnahmen zu nutzen, über die der Arbeitgeberservice der Arbeitsagentur Auskunft gibt. Zum einen werden diese gefördert, zum anderen erleichtern sie den Umgang mit arbeitsrechtlichen Bestimmungen (z.B. Pflicht-Versicherungen, Mindestlohngesetz etc.).

## 7. Darf ein Flüchtling bei mir eine Berufsausbildung aufnehmen?

Auch wenn die rechtlichen Hürden für den Einstieg in die Berufsausbildung etwas niedriger liegen als für die normale Beschäftigung, sollte auch hierzu unbedingt die Arbeitsagentur konsultiert werden. Meist verhindert allerdings das sprachliche Niveau einen direkten Einstieg in die reguläre Berufsausbildung. In speziellen Klassen an Berufsschulen können junge Flüchtlinge aber sprachlich und kulturell auf eine Ausbildung vorbereitet werden.

## 8. Wie bekomme ich Planungssicherheit für die Beschäftigung von Flüchtlingen / Asylbewerbern?

Hundertprozentige Sicherheit gibt es nie. Trotzdem kann und sollte vorab zum Beispiel die Bleibeperspektive geprüft werden. Diese hängt in erster Linie vom Herkunftsland und vom aktuellen Status (anerkannt, geduldet, laufendes Verfahren ...) ab. Darüber hinaus gibt es zahlreiche persönliche Gründe für Flüchtlinge, an einem Ort zu bleiben oder eben nicht (z.B. der Aufenthaltsort von Verwandten und Freunden).

## 9. Wer hilft mir konkret weiter, wenn ich Fragen habe?

Unter [www.bad-toelz.de/wirtschaft](http://www.bad-toelz.de/wirtschaft) gibt es neben Informationen zu den regionalen Ansprechpartnern auch Links zu weiteren Informationsquellen.

### Ansprechpartner in der Region für Unternehmen

- 1. Agentur für Arbeit**  
Ihr persönlicher Ansprechpartner beim Arbeitgeberservice oder Frau Verena Pallauf – Tel: 08024/90 47-31  
[Holzkirchen.Arbeitgeber@arbeitsagentur.de](mailto:Holzkirchen.Arbeitgeber@arbeitsagentur.de)
- 2. Jobcenter Bad Tölz**  
(insbesondere zuständig für anerkannte Flüchtlinge)  
Tel.: 08041/78 54 – 777
- 3. IHK München und Oberbayern**  
Hotline zum Thema Ausbildung und Arbeit für Flüchtlinge sowie Anerkennung von beruflichen Abschlüssen  
Tel.: 089/51 16-0